

Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit

Möglichkeiten und Grenzen

Susanne Buckley-Zistel



SFB-GOVERNANCE WORKING PAPER SERIES • NR. 15 • JULI 2008

SFB-Governance Working Paper Series

Herausgegeben vom Sonderforschungsbereich (SFB) 700 „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit - Neue Formen des Regierens?“

Die SFB-Governance Working Paper Series dient der Verbreitung erster Ergebnisse von laufenden Forschungsvorhaben zum Austausch von Ideen und der Anregung wissenschaftlicher Diskussion. Die Aufnahme eines Textes in diese Reihe soll die Veröffentlichung an anderer Stelle nicht einschränken. Das Copyright verbleibt bei den Autorinnen und Autoren.

Copyright für diese Ausgabe: Susanne Buckley-Zistel

Redaktionelle Unterstützung und Produktion: Magali Mander/Christine Rollin

Alle Arbeitspapiere der Reihe können kostenlos von unserer Webseite www.sfb-governance.de/publikationen heruntergeladen oder als gedruckte Version per Mail an sfb700@zedat.fu-berlin.de bestellt werden.

Buckley-Zistel, Susanne 2008: Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 15, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Juli 2008.

ISSN 1864-1024 (Internet)

ISSN 1863-6896 (Print)

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 700 *Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit – Neue Formen des Regierens* entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

DFG Sonderforschungsbereich 700
Freie Universität Berlin
Alfried-Krupp-Haus Berlin
Binger Straße 40
D-14197 Berlin
Tel.: +49-30-838 58502
Fax: +49-30-838 58540
E-Mail: sfb700@zedat.fu-berlin.de
Web: www.sfb-governance.de

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

DFG

Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit.

Möglichkeiten und Grenzen

Susanne Buckley-Zistel

Zusammenfassung

Transitional Justice steht für Bemühungen, die Vergangenheit eines gewaltsamen Konflikts oder eines Regimes aufzuarbeiten, um in einer gespaltenen Gesellschaft den Übergang zu Sicherheit und Frieden zu fördern. Vor dem Hintergrund der steigenden Popularität des Konzepts untersucht das Arbeitspapier, ob die ihm zugrunde liegenden Normen und Instrumente in der Tat uneingeschränkt zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen den Konfliktparteien beitragen. Im Zentrum der Analyse steht die Wirkung der normativen Eckpfeiler *Gerechtigkeit* und *Wahrheit*, sowohl in konzeptioneller als auch in praktischer Hinsicht, und es wird aufgezeigt, dass ihr Einfluss auf Nachkriegsgesellschaften durchaus ambivalent und keineswegs zwingend friedensfördernd ist. Basierend auf diesen ernüchternden Einblicken schließt das Arbeitspapier mit dem Appell, Transitional Justice als ein politisches Konzept zu betrachten und seiner Anwendung mit kritischer Achtsamkeit gegenüber zu stehen.

Abstract

Transitional Justice refers to ways of dealing with the past of violent conflicts or dictatorships in order to promote the transition to peace and security in a divided society. Against the backdrop of the concept's increasing popularity the objective of the working paper is to investigate whether its norms and instruments do indeed contribute to improving the relationship between the parties to the conflict. Central to the analysis is the impact of its normative cornerstones *justice* and *truth*, both conceptionally and practically, and the paper illustrates that their influence on post-conflict societies is rather ambivalent and by no means inevitably promoting peace. Based on these sobering insights the working paper concludes with the appeal to consider Transitional Justice as a political concept and to maintain a critical stance towards its application.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Definition und Ursprung des Konzepts	6
3. Frieden, Sicherheit und die Vergangenheit	8
4. Formen und Funktionen von Transitional Justice-Instrumenten	9
4.1. Gerechtigkeit	10
4.2. Wahrheit	15
5. Ambivalente Grundlagen, ambivalente Wirkungen	18
Literatur	20

1. Einleitung

Kaum ein Begriff hat in den vergangenen Jahren so schnell so viel Aufmerksamkeit erlangt, wie Transitional Justice (TJ): Organisationen – wie das *International Center for Transitional Justice* (New York) oder das *Transitional Justice Institute* (Ulster) – sprießen aus dem Boden, eine Konferenz jagt die andere, neue Fachzeitschriften werden gegründet, und sowohl WissenschaftlerInnen als auch Regierungen und Nichtregierungsorganisationen (NROs) setzen auf das Konzept. Im Deutschen gelegentlich als „Übergangsgerechtiz“ übersetzt, hat TJ zum Ziel, die Vergangenheit eines gewaltsamen Konflikts oder Regimes aufzuarbeiten, um den Übergang zu einer nachhaltigen friedlichen, meist demokratischen Gesellschaftsordnung zu ermöglichen. Obwohl das Konzept zunächst der Menschenrechtsbewegung entsprang, die sein Abheben auf Gerechtigkeit nachhaltig geprägt hat, wird es inzwischen vermehrt von der Peacebuilding-Gemeinschaft übernommen. In Räumen begrenzter Staatlichkeit in Zeiten der *Transition* nach einem gewaltsamen Konflikt soll es zur Konsolidierung des Friedens beitragen und, mit Blick auf die Prävention zukünftiger Gewalt, eine *Governance*-Leistung im Bereich Sicherheit erbringen.

Ob dies uneingeschränkt der Fall ist, ist Gegenstand dieses Arbeitspapiers. Es geht der Frage nach, welchen Einfluss Transitional Justice nach gewaltsamen Konflikten auf die Schaffung von Sicherheit und Frieden hat.¹ In diesem Zusammenhang untersucht es vor allem die Anwendbarkeit eines westlich geprägten Konzepts im facettenreichen Kontext diverser, oft nicht-westlicher Nachkriegsgesellschaften. Da es aufgrund der Neuartigkeit des Ansatzes, aber auch seiner methodischen Herausforderungen – wie sind friedensfördernde Wirkungen oder gar verhinderte Gewalt zu messen? – bisher kaum umfassende, vergleichende Studien zur Wirkung von TJ auf Nachkriegsgesellschaften gibt, kommt die Studie einer explorativ ausgerichteten Bestandsaufnahme gleich.² Trotz, oder gerade wegen, dieser Einschränkung versteht sie sich als Bestreben, die oft recht unkritische Perzeption von (und Forderung nach) Transitional Justice zu bremsen und zum Nachdenken über Stärken und Schwächen des Konzepts anzuregen.

Das Arbeitspapier beginnt mit einer kurzen Beschreibung von Ursprung und Evolution des Konzepts Transitional Justice und seinen Instrumenten. Der zweite Schritt erläutert Folien an denen TJ-Maßnahmen gemessen werden. Ich argumentiere, dass der Weg zu nachhaltigem Frieden und Sicherheit nach gewaltsamen Konflikten u.a. auf einer Verbesserung der Beziehung zwischen den Konfliktparteien beruht. Ein wesentlicher Indikator ist hier die Art und Weise, wie die Vergangenheit erinnert wird und ob dies die Dichotomie zwischen den partikularen Identitäten, zwischen Freund und Feind, aufrecht erhält oder reduziert. Der Hauptteil des Arbeitspapiers untersucht dann, ob TJ-Prozesse zu einem Umgang mit der Vergangenheit führen, der die Beziehungen zwischen den Konfliktparteien verbessert. Im Zentrum dieser Diskussion steht die Wirkung der Eckpfeiler *Gerechtigkeit* und *Wahrheit* auf Nachkriegsgesellschaften,

¹ Das Arbeitspapier beschäftigt sich in erster Linie mit den Folgen horizontaler Gewalt in Nachkriegsgesellschaften. Die Auswirkungen vertikaler Gewalt, z. B. in Diktaturen oder Apartheid-Regimes, werden nur am Rande mitgedacht.

² In diesem Sinne dient die Studie als Sprungbrett für ein im Oktober 2008 beginnendes, vergleichendes DFG-Forschungsprojekt über Vergangenheitsbearbeitung nach gewaltsamen Konflikten.

sowohl in konzeptioneller als auch in praktischer Hinsicht. Basierend auf den ernüchternden Einblicken schließt das Arbeitspapier mit dem Appell, TJ als ein politisches Konzept zu betrachten und seiner Anwendung mit kritischer Achtsamkeit gegenüber zu stehen.

2. Definition und Ursprung des Konzepts

Der Begriff Transitional Justice wurde zum ersten Mal in den neunziger Jahren verwendet, um die Phase des Übergangs – also der Transition – von einer gewaltvollen auf eine friedliche Gesellschaftsform zu markieren und knüpft somit an die breitere Debatte von Demokratisierung und Friedenskonsolidierung in Nachkriegsgesellschaften an (Teitel 2003: 69). Sein besonderer Beitrag ist, dass er die Phase des Übergangs eng mit dem Streben nach Gerechtigkeit verknüpft, wobei Gerechtigkeit im Sinne des Englischen Wortes „Justice“, also nicht nur im strafrechtlichen Sinne, verstanden wird. TJ beruht auf der Annahme, dass der Übergang zu Sicherheit und Frieden nach gewaltsamen Konflikten oder Diktaturen der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen, also eines klaren Bruchs mit geschehenem Unrecht, bedarf. Sein Blick ist somit nicht nur retrospektiv in die Vergangenheit gerichtet, sondern auch nach vorne auf Frieden und Sicherheit. Konkret lassen sich folgende Ziele von TJ zusammenfassen: die Wahrheit über Verbrechen soll aufgedeckt, die Verantwortlichen identifiziert und zur Rechenschaft gezogen, die Würde der Opfer wiederhergestellt, zur Aussöhnung und friedlichen Koexistenz ermutigt sowie zukünftigen Konflikten und Straftaten vorgebeugt werden.³

Trotz der Neuheit des Begriffs Transitional Justice reicht seine Praxis in der westlichen Welt bis zu den Enden des Ersten und Zweiten Weltkriegs zurück. Denn schon die Leipziger Prozesse, das Internationale Militärtribunal von Nürnberg und das Internationale Tribunal für den Fernen Osten (auch Tokioter Prozesse genannt) hatten zum Ziel, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zu ahnden und durch Abschreckung eine Wiederholung der Gräueltaten zu verhindern. Vor allem Nürnberg trug somit maßgeblich zu dem Grundsatz bei, dass weder die innerstaatlich angeordnete Straflosigkeit noch das Handeln auf Befehl oder in hoheitlicher Funktion individueller völkerrechtlicher Verantwortung entgegenstehen (Menzel 2007: 20). Die Entwicklung der rechtlichen Aufarbeitung gewaltsamer Konflikte wurde im anschließenden Kalten Krieg aufgrund der Aufrechterhaltung der bipolaren Weltordnung und der damit einhergehenden Stabilisierung autoritärer Regime buchstäblich auf Eis gelegt und führte zu einer Politik der Straferlasse und des Verdrängens (de Greif 2008). Zu nennen sind hier der *Pakt des Vergessens* nach Francos Tod in Spanien (1975), das Amnestiegesetz in Brasilien (1979), das *Naval Club Agreement* in Uruguay (1984) und der *Puncto Final* in Argentinien (1987). Provoziert von dieser Kultur der Straflosigkeit richteten die zunächst in Lateinamerika aus dem Boden sprießenden Wahrheitskommissionen ihr Augenmerk auf das Enthüllen von Form und Ausmaß der Vergehen, jedoch in vielen Fällen ohne strafrechtliche Konsequenzen für die Täter. Seither, u.a. manifestiert in der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag sowie einer Reihe von *ad-hoc* Tribunalen, hat der Strafverfolgungsaspekt von TJ wieder Aufwind

³ Für eine umfangreiche Liste von Zielen siehe Crocker (1998: 496).

bekommen. Gleichzeitig wendet sich der bisher zumeist auf Täter und deren Ahndung gerichtete Blick vermehrt auf die Anliegen und Ansprüche von Opfern, einschließlich Traumaarbeit, Rehabilitierung und Reparationen.⁴

Die kurze historische Darstellung zeigt, dass die Entwicklung des Konzepts eng mit politischem und weltgeschichtlichem Wandel verknüpft ist. Es handelt sich demnach nicht um ein zeitloses Paradigma, sondern um ein sich weiterentwickelndes Konstrukt. Entscheidend für die gegenwärtige Ausprägung von Transitional Justice ist der weltweite Trend zu Demokratisierung seit Beginn der 1990er Jahre. Demokratisierung ermöglicht nicht nur das Hinterfragen gewaltsamer Vergangenheiten, sondern die damit einhergehenden Werte fordern diesen Schritt als ein Kernelement von Rechtsstaatlichkeit (Forsberg 2001: 57). So hat vor dem Hintergrund des „evangelistischen Optimismus des Liberalismus“ (Hazan 2007: 10) und seiner als universell erachteten Gültigkeit das Streben nach Gerechtigkeit nach gewaltsamen Konflikten neuen Aufwind erfahren. Gleichzeitig verschärften die „hässlichen Brüder“ von Demokratisierung – Gewalt durch Nationalismus und ethnische Konflikte – die Dringlichkeit von Transitional Justice (Forsberg 2001: 57).

So argumentiert Ruti G. Teitel, dass sich TJ aufgrund von Globalisierung sowie verschärfter politischer Instabilität und Gewalt inzwischen von einer Ausnahme zu einer Regel gewandelt habe (Teitel 2003: 71). Manch einer spricht bereits von einem Mantra (Reichel 2001: 9). Durch die Globalisierung liberaler Normen und Praktiken fällt die Wahrung von Menschenrechten nicht mehr nur ausschließlich in die Verantwortlichkeit einer Regierung, sondern hat sich zu einer weltweiten Maxime entwickelt, zum Beispiel in Form der Konzepte *human security* und *responsibility to protect*.

Verglichen mit der internationalen Diskussion ist die Debatte in Deutschland gleichzeitig einen Schritt voraus und einen hinterher. Unter dem Begriff Vergangenheitsbewältigung oder Aufarbeitung der Vergangenheit werden schon seit langem Bemühungen zusammengefasst, mit der deutschen Vergangenheit im Allgemeinen und dem Holocaust im Besonderen umzugehen. Für Peter Reichel bedeutet Vergangenheitsbewältigung die „politisch-justitielle Auseinandersetzung [...] mit Verbrechen [in der Vergangenheit]“ (Reichel 2001: 9); eine Definition, die auch für TJ zutreffen würde. Zudem wird die *Enquete-Kommission zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in Deutschland* international gemeinhin als Wahrheitskommission geführt.⁵ Deutschland verfügt demnach über ein großes Maß an Expertise, doch verglichen mit der internationalen Diskussion über Bemühungen der Vergangenheitsarbeit außerhalb Deutschlands gibt es in hier nur vereinzelt wissenschaftliches Interesse.⁶ Das ist insofern erstaunlich, als die deutsche

4 Als Beispiel hierfür stehen Cohen (2001b); de Greiff (2006); Edkins (2003); Rombouts (2002); Vandeginste (2003).

5 Zum Beispiel in der umfassenden Studie von Hayner (2001).

6 Ausnahmen sind u.a. Mitarbeiter des Instituts für Lateinamerikastudien (GIGA), des Arnold Bergstrasser Institut, des Max-Planck-Instituts für Sozialanthropologie in Halle, des Hamburger Instituts für Sozialforschung und Christoph Marx an der Universität Duisburg-Essen. Siehe zum Beispiel Marx (2007).

Entwicklungszusammenarbeit (EZ) das Thema schon längst für sich entdeckt hat. So veranstaltete die GTZ im Jahre 2005 eine internationale Konferenz zum Thema „Dealing with the Past“ und das Auswärtige Amt 2007 ein internationales Symposium mit dem Titel „Building a Future on Peace and Justice“. Die Gruppe FriEnt, zusammengesetzt aus Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) und den größten deutschen EZ-Organisationen, hat Transitional Justice zu einer ihrer Prioritäten erklärt; die Plattform für Zivile Konfliktbearbeitung und das Berghof Institut haben Analysen veröffentlicht und die deutsche EZ fördert weltweit entsprechende Projekte, zum Beispiel durch den Zivilen Friedensdienst. Dieses praxis-orientierte Interesse schlägt sich jedoch nur langsam in der deutschen Wissenschaft nieder.

3. Frieden, Sicherheit und die Vergangenheit

Wie einleitend erwähnt, ist es das Anliegen dieses Arbeitspapiers, Transitional Justice vom Frieden her zu denken. In diesem Sinne ist TJ eine *Governance*-Leistung in Räumen begrenzter Staatlichkeit – hier nach einem innerstaatlichen Konflikt – durch die Sicherheit hergestellt werden soll. Nach gewaltsamen Konflikten ist Staatlichkeit zunächst begrenzt, da weder staatliche Institutionen noch Herrschaft vorhanden sind, sondern erst neu verhandelt werden müssen. Doch dieses Verhandeln, das Austarieren der Zukunft des Landes, bezieht sich keineswegs nur auf staatliche Institutionen, sondern auch auf den Demos – oder die Nation – der willens ist, ihnen zu vertrauen und in ihnen zu operieren. In diesem Sinne umfasst die Konsolidierung von Frieden nicht nur das Schaffen von Institutionen und Staatsstrukturen, sondern auch die Verbesserung der Beziehung zwischen den Konfliktparteien in einer gespaltenen Gesellschaft. Dies wird gemeinhin unter dem Begriff Konflikttransformation zusammengefasst.

Die Bedeutung dieser Beziehungsebene basiert auf der Annahme, dass Konflikte nicht nur über Interessen entstehen, zum Beispiel dem Zugang zu Macht und Ressourcen, sondern dass sie auch über eine damit eng verbundene Identitätskomponente verfügen, in der sich Erfahrungen, Haltungen und Einstellungen in der Bildung kollektiver Identitäten niederschlagen, die in einem konfliktiven Verhältnis stehen und die in einem Friedenskonsolidierungsprozess explizit berücksichtigt werden müssen.⁷ Die Dringlichkeit der Identitätskomponente ergibt sich zum einen daraus, dass Identitäten oder deren Manipulation oft im Zentrum von Konflikten stehen – z. B. in Form von ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit. Zum anderen, und auch das ist von großer Bedeutung, hat sich die Identitätskomponente durch die Erfahrung von Gewalt im Laufe eines Krieges oft noch verschärft. Ein entscheidendes Merkmal von heutigen innerstaatlichen Kriegen ist nämlich, dass sie nicht mehr ausschließlich auf dem Schlachtfeld stattfinden, sondern zunehmend Zivilpersonen betreffen. In vielen Bürgerkriegen ist fast jeder von der traumatischen Erfahrung von Gewalt und dem Verlust von Familie, Haus und Hof betroffen. Gegen Ende eines Krieges ist eine Gesellschaft oft noch stärker gespalten als zu dessen

⁷ Siehe hier z.B. Arbeiten zum Thema Konflikttransformation von Ropers (1997); Böge (2006); Buckley-Zistel (2008a); Ledearch (1997).

Beginn. Die Art und Weise wie die Vergangenheit interpretiert wird, erweist sich als Kernelement der kollektiven Identitätskonstruktion – entweder in Ablehnung oder in Annäherung an den früheren Gegner (Buckley-Zistel 2006).

Mit der Vergangenheit umzugehen ist Aufgabe von TJ, wobei sich dies hauptsächlich auf deren Aufarbeitung bezieht. Die Notwendigkeit hierfür, argumentiert der Theologe Nigel Biggar, ergäbe sich daraus, dass unbeachtetes Leiden die Tendenz hat zu wachsen und zukünftige Generationen dazu zu verleiten, die Täter und ihre Nachkommen zu verachten (Biggar 2001: 8). Ohne Aufarbeitung brauen sich Hass und Misstrauen im Stillen zu einer gefährlichen Mischung zusammen und könne, wie uns die Beispiele Nordirland, Ruanda, aber auch der Balkan vor Augen halten, zu einer Welle von Gewalt führen. Transitional Justice wird daher zum Hoffnungsträger einer friedlichen Zukunft. Doch kann das Konzept diese Erwartung erfüllen?

4. Formen und Funktionen von Transitional Justice-Instrumenten

Transitional Justice umfasst eine Vielzahl von Instrumenten zur Aufarbeitung einer gewaltvollen Vergangenheit. Folgende Aspekte werden gemeinhin umfasst: Rechtsprechung durch internationale, hybride und nationale Kriegstribunale, Aufdeckung des Ausmaßes der Verbrechen durch internationale, hybride und nationale Wahrheitskommissionen, Reparationen für Opfer von Menschenrechtsvergehen, einschließlich Kompensation, Rehabilitation und symbolischer Wiedergutmachung, Reform von Institutionen wie Polizei, Militär und Judikative und die Entlassung von korruptem und kriminellen Personal sowie die Konstruktion von Gedenkstätten und Museen, um an die gewaltsame Vergangenheit zu erinnern.⁸ Die Instrumente können – und sollen – entsprechend den Gegebenheiten eines Nachkriegskontexts kombiniert und ergänzt werden, wobei vor allem das Ausmaß der Straftaten, die Dynamik der Gewalt, die Stabilität des Landes, die Ressourcen der Gesellschaft und die Politik der neuen Regierung ausschlaggebend sind. Auf staatlicher Seite sind sowohl Nachfolge- oder Übergangsregierungen als auch Regierungen der internationalen Gemeinschaft und deren Geberinstitutionen vertreten. Doch obgleich Elemente von TJ inzwischen in fast allen Friedensverträgen als Bedingung für die Übergangsphase aufgeführt werden, sind es oft nicht-staatliche Akteure, die in dem Feld aktiv werden. So fungieren internationale und nationale Nichtregierungsorganisationen häufig als Katalysatoren und Ausführer von Instrumenten und Projekten. Eine besondere Rolle kommt zudem – wie so oft – den Vereinten Nationen (VN) zu, die aufgrund ihrer Aufgaben und Befugnisse vor allem beim Einrichten von internationalen Kriegstribunalen eine einzigartige Position einnehmen.

Allgemein ist anzumerken, dass mit der Beliebtheit des Konzepts auch seine Ausdehnung steigt und somit Gefahr läuft, zu einem Sammelbegriff für jegliche Nachkriegsintervention oder zum Synonym für Friedenskonsolidierung zu werden. Im Kontext dieser Studie wird daher eine engere Fassung bevorzugt, um die allen Instrumenten zugrundeliegenden Eckpfeiler – *Gerech-*

⁸ Für einen detaillierten Überblick siehe Buckley-Zistel (2007a).

tigkeit und Wahrheit – auf ihre normativen Grundlagen hin zu hinterfragen und deren Wirkung in den facettenreichen Kontexten diverser Nachkriegsgesellschaften einzuschätzen.

4.1. Gerechtigkeit

Gerechtigkeit als Bestandteil von Transitional Justice steht für Instrumente und Bemühungen, mit einer gewaltsamen Vergangenheit und ihren Auswirkungen buchstäblich zu Recht zu kommen. Es steht für die strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit durch nationale oder internationale Gerichtshöfe und Tribunale und beruht auf der Annahme, dass die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen eine Notwendigkeit für den Übergang zu Frieden und Sicherheit nach gewaltsamen Konflikten ist. Im Mittelpunkt des Interesses befinden sich derzeit internationale und hybride – d.h. sowohl mit internationalen als auch nationalen Richtern besetzte und internationales und nationales Recht anwendende – Strafgerichte, in denen Individuen wegen Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt werden. Sie werden geschaffen, wenn in einem gewaltsamen Konflikt „angemessene“ Parameter der Kriegsführung, bekannt als *jus in bello*, überschritten oder Menschenrechte verletzt wurden, einschließlich Völkermord (Verstöße gegen die Genozidkonvention von 1948), Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen (Verstöße gegen die vier Genfer Konventionen von 1949) und Verbrechen der Aggression (Angriffskriege) (Menzel 2007).

Derzeit sind oder waren folgende von den VN (mit-)geschaffene *ad-hoc* oder hybride Gerichte aktiv: die Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda (*International Crime Tribunal for the former Yugoslavia* (ICTY) und *International Crime Tribunal for Rwanda* (ICTR)), der Sondergerichtshof für Sierra Leone, die Sonderkammer für Osttimor (*Special Panel for Serious Crimes* (SPSC)) und das Sondertribunal für die Verbrechen der Khmer Rouge in Kambodscha (*Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia* (ECCC)). Seit 2002 ist nunmehr auch der Internationale Strafgerichtshof (*International Criminal Court* (ICC)) mit Sitz in Den Haag aktiv. Basierend auf dem Rom-Statut aus dem Jahre 1998 ist er zuständig, wenn Staaten nicht selbst bereit oder fähig sind, Verbrechen zu ahnden. Er kann nur über Individuen, und nicht Staaten, zu Gericht sitzen und auch nur über Verbrechen, die nach seiner Schaffung 2002 begangen wurden. Die Effektivität des ICC muss sich allerdings erst noch unter Beweis stellen: Bisher kam es noch zu keinen Verfahren, sondern die Ermittlungen der Verbrechen in den Krisengebieten Norduganda, der Demokratischen Republik Kongo, der Zentralafrikanischen Republik und dem Sudan (Darfur) halten noch an. Die fünf mit Haftbefehl gesuchten Verdächtigen aus Uganda befinden sich auf freiem Fuß, zwei sind inzwischen ums Leben gekommen. Ersteres trifft auch auf die zwei Verdächtigen aus dem Sudan zu. Im Gegensatz dazu sind inzwischen alle drei Verdächtigen aus der Demokratischen Republik Kongo in Gewahrsam, während für die Beschuldigten aus der Zentralafrikanischen Republik noch keine Haftbefehle erlassen wurden. Der Internationale Strafgerichtshof untersucht ferner die Lage im Irak, bisher jedoch ohne juristische Implikationen.

Ziel der Gerichtshöfe ist, vergangenes Unrecht richtig zu stellen, den Wunsch nach Vergeltung zu reduzieren, einen Ausgleich zwischen Vergehen und Strafe herzustellen, erlittenes Leid anzuerkennen und vor zukünftigen Gewalttaten abzuschrecken (Minow 1998: 26). Ihre Verfahren basieren auf einer individualisierten Vorstellung von Schuld und trennen klar zwischen Opfern und Tätern, obgleich dies nicht immer möglich ist. Durch die individualisierte Schuld wird der Rest einer Gemeinschaft implizit von Schuld befreit, was sich positiv auf einen Aussöhnungsprozess niederschlagen kann (Rigby 200: 5). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass alle Täter vor ein Gericht gestellt werden, was aus politischen, finanziellen oder auch tatsächlichen, wenn zum Beispiel die Täter nicht auffindbar sind, Gründen nicht immer möglich ist. Obwohl Strafe das Hauptziel von Strafgerichten bleibt, behaupten daher einige, wie z. B. der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda, dass sie zur nationalen Aussöhnung beitragen.⁹ Es wird zudem oftmals argumentiert, dass die Wiederherstellung der Würde der Opfer ein zentrales Anliegen von Rechtsprechung ist, was als notwendiger Schritt für persönliche Heilungsprozesse angesehen wird (Biggar 2001: 10).

Im Blick auf den Gegenstand dieses Arbeitspapiers stellt sich die Frage, ob Gerichtsverfahren zur Verbesserung der Beziehung zwischen den Konfliktparteien beitragen oder ob sie diese auch verschlechtern können. Ein zentraler Aspekt hierbei ist die Frage, wessen Gerechtigkeit ausgeübt wird und zu welchem Zweck. Nach gewaltsamen Konflikten können eine Reihe von Interessengruppen identifiziert werden – z.B. die neue Nachkriegsregierung, die Opfer und die internationale Gemeinschaft – die alle verschiedene Absichten und Motivationen hinsichtlich der Benennung von Verbrechen und der Verfolgung von Tätern haben (Mertus 2000: 146-147). Ziel einer neuen Nachkriegsregierung ist zum Beispiel häufig, einen Schlussstrich zu ziehen und den Bruch mit der Vergangenheit einzuläuten, um eine neue politische Ordnung einzuführen. Dadurch wird die neue Regierung implizit von aller Schuld freigesprochen und der neue Staat legitimiert. Im Gegensatz dazu ist für Opfer oftmals eher die Vergeltung der Taten durch Strafe von höchster Priorität. Außerdem wird ihr Leid durch die Verfahren nicht nur bekannt, sondern vor allem auch anerkannt, was sich positiv auf die persönliche Verarbeitung von Traumata auswirken kann. Gerichtsverfahren können ferner bewirken, dass Opfer sich verstärkt als Wir-Gruppe verstehen, ihre Beziehungen festigen und somit persönlich, aber auch politisch, an Stabilität und Einfluss gewinnen. Die internationale Gemeinschaft dagegen sieht sich oftmals veranlasst, durch Strafgerichte ihre Normen durchzusetzen, Straftaten offiziell moralisch zu verurteilen und, im Falle ihrer Untätigkeit während eines gewaltsamen Konflikts, im Nachhinein das Gesicht zu wahren. So werden die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien oft als eine Form verspäteter Intervention interpretiert und kritisiert, was ihre Legitimität und Glaubwürdigkeit schmälert (Buckley-Zistel 2007a: 3). Tribunale haben des Weiteren den gewünschten Nebeneffekt, dass neue rechtliche Standards entwickelt werden. So führten die Verfahren des ICTR dazu, dass Vergewaltigung nun offiziell ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und entsprechend geahndet wird.¹⁰ Dadurch wurde

⁹ Das trifft nicht auf das International Crime Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY) zu.

¹⁰ Vergewaltigung wurde zwar in einigen Anklageschriften in die Nürnberger Prozesse eingebracht, es kam jedoch zu keinen Verurteilungen. Im Anschluss wurde seit den Genfer Konventionen von 1949 sexuelle Gewalt gegen Frauen als eine Verletzung ihrer Würde anerkannt, jedoch nicht als Verbrechen

nicht nur die Verletzbarkeit von vor allem Frauen während gewaltsamen Konflikten anerkannt und der Einsatz von sexueller Gewalt als Kriegswaffe für völkerrechtswidrig erklärt, sondern es werden auch erstmals einfache Soldaten – und nicht nur ihre Anführer – für ihre Vergehen vor einem internationalen Strafgericht zur Rechenschaft gezogen. Daher sind besonders internationale Gerichtsverfahren immer auch ein Moment der Evaluierung globaler moralischer Werte und führen zu einer Debatte über eine mögliche Neuorientierung.

Bedeutend an dieser differenzierten Betrachtung der unterschiedlichen Akteure ist, dass es nicht nur *eine* Form von Gerechtigkeit gibt, sondern dass verschiedenen Gruppen verschiedene Interessen und Strategien verfolgen, wodurch Rechtsprechung immer auch zu einem politischen Unterfangen wird. Die Interessen der Gruppe, die bei der Erstellung und Durchführung der Verfahren die stärkste Position hat und den vorherrschenden Diskurs dominiert, setzen sich meist auch im Ergebnis der Gerichtsverfahren durch und führen oft zu einem einseitigen Schaffen von Gerechtigkeit und zu Verbitterung bei der anderen Konfliktpartei. Das kann der Transformation eines Konfliktes im Wege stehen. In der Tat können Tribunale die Nachkriegssituation verschlechtern, vor allem, wenn eine Partei das Gefühl hat, zu Unrecht für Kriegsverbrechen oder Vergehen gegen die Menschlichkeit zur Verantwortung gezogen zu werden. Das zeigt sich zum Beispiel in der Verbitterung der Kroaten und Serben – und zu einem geringeren Grad der Bosnier – über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Das ICTY steht auch für Fälle, in denen international verurteilte Kriegsverbrecher in ihren Heimatländern als Helden und Märtyrer gefeiert werden, was wiederum zu Ärger und Verbitterung unter den Opfern führt. So demonstrierten zum Beispiel im Jahre 2005 nach Festnahme eines kroatischen Generals, dem der Tod von vor allem älteren serbischen Zivilisten vorgeworfen wurde, 40.000 Menschen für den „Helden“ und „Befreier“ (Hazan 2007: 14). Auf serbischer Seite schuf die negative Wahrnehmung des ICTY möglicherweise das Umfeld, in dem 2003 Ministerpräsident Zoran Djindjic ermordet und ein Mordversuch auf die damalige Chefanklägerin Carla del Ponte verübt wurde (Hazan 2007: 14). Parallel dazu führt beim ICTR die Tatsache, dass die Kriegsverbrechen des jetzigen ruandischen Präsidenten Paul Kagame nicht Gegenstand der Verfahren sind, zu erheblichen Animositäten unter der ruandischen Hutu-Bevölkerung. Uneinigkeit über Schuldfragen, einseitige Anklageerhebungen, Eingeständnis von Verbrechen ohne jegliches Schamgefühl, Siegerjustiz und Hierarchien von Opferstatus haben daher oft zur Folge, dass Rechtsfindung mit Mitteln der Strafgerichtsbarkeit die Konfliktlinien noch weiter verhärtet (Buckley-Zistel 2005, Ledearch 1997; Rigby 2001). Es besteht daher eine Spannung zwischen Gerechtigkeit und Versöhnung und es stellt sich die Frage, ob Strafen eine Pflicht ist oder ob politische Einschränkungen – „um des lieben Friedens willen“ – legitim sind (Orentlicher 1991; Nino 1996).¹¹

Auch das Konzept der Schuld, auf dessen Prämisse das Konzept der Gerechtigkeit beruht, bleibt bei näherer Betrachtung nicht ohne Ambivalenzen. Wie bereits erwähnt ist es Ziel von Recht-

gegen die Menschlichkeit (Franke 2006: 816). Nach dem richtungweisenden Akayesu Urteil des ICTR ist Vergewaltigung nun zwar als solches anerkannt, doch hat dies bisher nur zu wenigen Untersuchungen oder gar Verfahren geführt. Umfassend hierzu: Seibert-Fohr (2006).

¹¹ Siehe auch Buckley-Zistel/Moltmann (2006).

sprechung, Täter für ihre Vergehen zu strafen und bislang in der Anonymität verborgene Verbrechen aufzudecken. Kollektive Schuld wandelt sich in individuelle Schuld, die Täter bekommen ein Gesicht und der Rest der Gemeinde wird von jeglicher Schuld freigesprochen, wodurch die Aussöhnung aller Unschuldigen möglich wird. Doch dieser Aspekt von Gerechtigkeit basiert auf einem Verständnis von Schuld, das sich ausschließlich auf individuelle, kriminelle Taten beschränkt. Im Gegensatz dazu unterscheidet der Philosoph Karl Jasper drei weitere Formen von Schuld: Die *politische Schuld* derer, die die Straftäter in ihrer Funktion legitimiert haben, die *moralische Schuld* derer, die tatenlos zugesehen haben, und die *metaphysische Schuld* derer, die überlebt haben, ohne alles zu tun, um die Straftat zu verhindern (Jasper 1979). In dieser Auffassung ist Schuld nicht individuell, sondern in einen kollektiven sozialen und politischen Kontext eingebettet, der sich entscheidend auf das Durchführen einer Straftat ausgewirkt hat und daher von allen getragen werden muss. Strafgerichte können diesen verschiedenen Formen von Schuld allerdings keine Rechnung tragen. Für eine Nachkriegsgesellschaft, in der Gewalt oft lokal und auf Gemeinschaftsebene stattfand, bedeutet dies, dass der Großteil der Mitwisser und Zuschauer seine Rolle und Verantwortung weder hinterfragen noch eingestehen muss, so dass Vorurteile, Intoleranz und Antipathie unangefochten im Raum stehen und die Verbesserung der Beziehung zwischen den Konfliktparteien erschweren können.

Obwohl dieses Arbeitspapier Gerechtigkeit bislang nur im strafenden Sinn behandelt hat, genießt diese bei den Konfliktparteien in Übergangsphasen nicht immer Vorrang. Vor allem bei durch Diskriminierung, Marginalisierung und strukturelle Gewalt ausgelösten gewaltsamen Konflikten ist eine Verbesserung der Situation nach einer Waffenruhe von großer Bedeutung für die Beziehung zwischen den Konfliktparteien. Soziale, ökonomische und politische Gerechtigkeit sind daher von gleicher Bedeutung wie legale Gerechtigkeit, werden aber von herkömmlichen Konzepten und Verfahren der Rechtsprechung nicht erfasst (Mamdani 1997; Mani 2002) und können möglicherweise zu erneuter Gewaltanwendung führen.

Funktional muss zudem zwischen *ausgleichender* und *wiedergutmachender* Gerechtigkeit unterschieden werden. Während ausgleichende Gerechtigkeit die Aufgabe hat, eine Straftat zu vergelten, wie es bei Tribunalen und Strafgerichten der Fall ist, ist das Ziel von wiedergutmachender Gerechtigkeit die (Wieder-)Herstellung der sozialen Beziehungen zwischen den Konfliktparteien. Letztere basiert auf der Annahme, dass eine Straftat im Wesentlichen die Verletzung einer Person durch eine andere Person ist, und nicht einfach eines Gesetzes. Während materielle Verluste entschädigt werden können, ist es unmöglich zu entvergewaltigen, zu entfoltern oder zu enttöten (Biggar 2001: 13). Folglich ist es wichtig, dies den Tätern bewusst zu machen und sie zu ermutigen, ihre Taten wiedergutmachen zu wollen, zum Beispiel in Form von Reparationen oder auch symbolisch durch die Bitte um Verzeihung. Daher diskutieren – im Gegensatz zu einem Verfahren der ausgleichenden Gerechtigkeit – in einem Verfahren der wiedergutmachenden Gerechtigkeit Opfer, Täter und Gemeindemitglieder den Sachverhalt im Rahmen eines informellen, auf Konsens ausgerichteten Prozesses, der auf die Verbesserung ihrer Beziehungen abzielt und die Täter, falls reumütig, wieder in die Gemeinde eingliedert. Dieser zentrale Aspekt der Wiedergutmachung und sozialen Integration besteht bei Gerichtsverfahren nicht, so dass diese nur eine bestimmte Form der Gerechtigkeit schaffen können.

Eine weitere Herausforderung an die Wirkung von strafrechtlichen Verfahren auf die Konfliktlinien ist, dass vor allem in nicht-industrialisierten Gesellschaften die vom Konflikt betroffenen Menschen oft fernab von Gerichtsprozessen leben und von ihren Entscheidungen, oder sogar von ihrer Existenz, kaum etwas mitbekommen. Diese Frage über die Wirkung auf lokaler Ebene stellt sich zum Beispiel im Fall des ICTRs und der vorwiegend ländlichen ruandischen Bevölkerung, die kaum über die Geschehnisse im tansanischen Arusha informiert ist. Zudem steht auf lokaler, ländlicher Ebene oftmals Koexistenz und Kooperation, Grundbedingungen für das tägliche Überleben, an höherer Stelle als Gerechtigkeit – obgleich letztere ein entfernter Wunsch der Opfer bleiben mag – was dazu führt, dass viele die Vergangenheit lieber beschweigen (Buckley-Zistel 2008b; Buckley-Zistel 2008c).

Um die Einbeziehung lokaler Betroffener zu verbessern und gleichzeitig mit der oft sehr großen Anzahl an Tätern zurechtzukommen, haben in den vergangenen Jahren indigene Dorftribunale als Alternativen zu nationalen und internationalen Strafgerichtshöfen weltweit an Popularität gewonnen. Sie sind oft künstlich zusammengestellte Hybride zwischen traditionellen und klassischen Formen der Strafverfolgung und verbinden ausgleichende und wiedergutmachende Elemente. Oftmals halten sie den Ansprüchen internationaler Juristen und Menschenrechtler nicht stand, da sie anerkannte Verfahrensregeln, wie das Recht auf Rechtsbeistand, nicht wahren. Dafür sind sie in den entsprechenden Gesellschaften als Praxen akzeptiert und verankert und entsprechen den lokalen soziokulturellen Gegebenheiten besser als westlich-liberale Normen. Trotz der oftmals romantisierten Rückkehr zu einheimischen Traditionen bringen indigene Dorftribunale jedoch ebenso viele Herausforderungen mit sich wie klassische Gerichte. Wie die Gacaca-Tribunale in Ruanda zeigen, können sie genauso zur Spaltung wie zur Aussöhnung einer Nachkriegsgesellschaft beitragen (Buckley-Zistel 2005).

Obwohl Gerichtsverfahren zumeist nach gewaltsamen Konflikten angestrengt werden, stehen ICTY und ICC für Institutionen, die während eines Krieges eingerichtet wurden und erlauben so anekdotische Einblicke in den gewaltpräventiven Charakter von Gerichtsverfahren. Die Bilanz ist ernüchternd. Das ICTY – 1993 vom VN-Sicherheitsrat geschaffen – führte keineswegs zu einer Reduktion der Gräueltaten auf dem Balkan in den verbleibenden Kriegsjahren. Mehr noch: Das Massaker von Srebrenica fand zwei Jahre später statt. Und auch in Uganda verhindern die Aktionen des ICCs weniger die Anwendung von Gewalt als eher einen lange überfälligen Friedensschluss. Seit der Machtübernahme Yoweri Musevenis (1986) ist der Norden des Landes von einem gewaltsamen Konflikt geplagt. Die Auseinandersetzungen zwischen der Lord's Resistance Army (LRA) und der Regierung sind gezeichnet von einer unvorstellbaren Grausamkeit beider Seiten, vor allem gegenüber der Zivilbevölkerung. Im Januar 2004 nahm das ICC den Antrag der ugandischen Regierung gegen die LRA zu ermitteln, an, was in Norduganda schnell auf Widerstand stieß, da viele einen lokalen, traditionellen Weg der Aufarbeitung der LRA-Verbrechen einem internationalen Tribunal vorziehen (Baines 2007). Dazu wäre allerdings zunächst eine Amnestie für die Führungsschicht der LRA von Nöten, was aufgrund der Haftbefehle des ICC nicht möglich ist. In den derzeitigen Friedensverhandlungen insistieren die führenden Köpfe der LRA, dass sie nur zu Gesprächen und zur Beendigung des Konflikts

bereit sind, wenn ihnen Straffreiheit gewährt wird. Das Verfahren des ICC steht somit einer friedlichen Lösung und nachhaltiger Sicherheit in Norduganda im Wege.

Doch ist der Zeitpunkt des Schaffens von Tribunalen nicht die einzige zeitlichen Komponente, die bedachtet werden muss. Denn ein entscheidender Faktor in der Wirkung von Rechtsprechungsprozessen im Besonderen, und TJ-Prozessen im Allgemeinen, ist zeitlicher Abstand. So hatten zum Beispiel die Nürnberger Prozesse erst nach mehreren Jahrzehnten einen Einfluss darauf, wie die meisten Deutschen das Dritte Reich interpretierten (Hazan 2007: 11). Erst in den 70er Jahren wurden sie Teil des deutschen Bewusstseins. Vor allem die jüngere Generation, die nicht aktiv am Krieg teilgenommen hatte, war ausschlaggebend für den Paradigmenwechsel, indem sie die Einstellung der älteren Generation hinterfragte und so zu einer neuen Definition der deutschen Identität beitrug. In umgekehrter Weise bedachte auch Spanien nach dem Tod des Diktators General Francisco Franco im Jahre 1975 das Wirken von zeitlichem Abstand: Eine Politik des Vergessens wurde eingeläutet, um eine friedliche „transición“ zu gewährleisten. Das offiziell angeordnete Vergessen führte dazu, dass erst jetzt die Verbrechen des Spanischen Bürgerkriegs (1936-1939) aufgearbeitet werden. Ob dies ausschlaggebend für eine friedliche Entwicklung war, ist heute freilich schwer zu beurteilen.

4.2. Wahrheit

Als alternatives, nicht-strafrechtliches Konzept der Aufarbeitung gewaltsamer Konflikte erfreuen sich Wahrheitskommissionen seit einiger Zeit großer Beliebtheit. Inzwischen gab es über 30 solcher Kommissionen, ursprünglich vor allem in Lateinamerika, doch jetzt auch vermehrt in Asien und Afrika.¹² Zunächst als Alternative zur staatlichen Strafverfolgung konzipiert, nehmen sie inzwischen oft eine komplementäre Rolle ein. Unter Wahrheitskommissionen versteht man zeitlich begrenzte Einrichtungen, die durch individuelle Zeugenaussagen die Vergehen eines gewaltsamen Regimes oder Konflikts enthüllen und Repressionsmuster und Diskriminierung, wie die Verfolgung von politisch, ethnisch oder „rassisch“ abgegrenzten Gruppen, aufdecken. Ihre Aufzeichnungen verhindern, dass Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Revisionismus verleugnet werden, und sie stellen Akzeptanz darüber her, dass Rechtsbrüche stattgefunden haben, selbst wenn Ursachen und Gründe umstritten bleiben. Individuelle Zeugenaussagen dienen als Grundlage für ein kollektives Gedächtnis für Ereignisse, die zuvor aus dem offiziellen, nationalen Gedächtnis gestrichen waren (Humphrey 2000: 8).

Durch Enthüllung einer gewaltsamen Vergangenheit verfügen Wahrheitskommissionen über die Möglichkeit, zur strafrechtlichen Verfolgung von Tätern beizutragen. Ihre Aufzeichnungen

¹² Zu diesen zählen Argentinien, Bolivien, Chile, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Haiti, Liberia, Nepal, Nigeria, Panama, Peru, Philippinen, Osttimor, Marokko, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Südafrika, Südkorea, Sri Lanka, Tschad, Uganda, Uruguay, Zimbabwe. Mehr Informationen über einzelne Kommissionen befinden sich auf der Website des United States Institute of Peace. (<http://www.usip.org/library/truth.html#tc>).

sind allgemein zugänglich und können als Beweis in Strafverfahren genutzt werden, wie es in Argentinien und Chile der Fall war. Letztere war durch ihre Enthüllungen in der Lage, im Nachhinein das Ansehen der populären Regierungen Augusto Pinochets zu schmälern, ihr den Rückhalt in der Bevölkerung zu entziehen und ein neues Machtgleichgewicht zu fördern (Hazan 2007: 11).

In vielen Fällen steht jedoch die Hoffnung auf nationale Aussöhnung im Vordergrund, so dass von Anklagen zunächst einmal abgesehen wird. Dies gilt in Fällen, in denen das Geständnis eines Täters in Verbindung mit glaubhaft vorgetragener Reue und der Bitte um Vergebung zu Straffreiheit führen kann. Mit dem Ziel zur nationalen Einheit und Versöhnung beizutragen, konnte z.B. die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission bei vollem Geständnis und einhergehender Reue Tätern Straffreiheit gewähren. Für Opfer kommt dies oft dem Frevel „Wahrheit für den Preis von Gerechtigkeit“ gleich und viele haben das Gefühl, ihr Wunsch nach Vergeltung müsse Aspekten der nationalen Aussöhnung weichen. Im Falle Südafrikas hat die Kommission allerdings viele Bewerber um eine Amnestie der regulären Strafjustiz übergeben, da sie den Anforderungen des Amnestiegesetzes nicht genügten.

In Zeiten des Übergangs ist die politische Lage oft so gespannt, dass eine Wahrheitskommission aus Sicherheitsgründen mit internationalem Personal besetzt wird (Fingscheit 2007: 89). Das erwies sich sowohl in El Salvador als auch in Guatemala, wo der deutsche Völkerrechtler Christian Tomuschat den Vorsitz hatte, als geeignetes Modell. Ohne das Zutun der Vereinten Nationen ist demnach in einigen Nachkriegsgesellschaften die Aufarbeitung der Vergangenheit nicht möglich. Ein Nachteil von international dominierten Kommissionen ist allerdings, dass ihre externen Mitglieder nach Abschluss das Land verlassen und keinen nachhaltigen Druck auf die Durchsetzung der Empfehlungen ausüben können (Fingscheit 2007: 90).

Dennoch wird Wahrheitskommissionen oft zugute gehalten, dass ihre Enthüllungen der Vergangenheit eine bedeutende Wirkung auf die Zukunft eines Landes haben. Für ihre Verfechter, wie den südafrikanischen Erzbischof Desmond Tutu, bedeutet dies, einer nationalen Amnesie entgegenzuwirken und der dunklen Geschichte ins Auge zu blicken (Buckley-Zistel 2007b). Nur durch Anerkennung von Verbrechen und Leid könne Gerechtigkeit geschaffen und Opfern ihre Würde zurückgegeben werden, beides Voraussetzungen für eine friedvolle Zukunft. Daher sind für den französischen Philosophen Jacques Derrida Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sowohl ein Instrument des Erinnerns als auch des Vergessens (Derrida 2001). Wird die Wahrheit erst einmal durch die Kommission zu Tage gebracht, wird sie archiviert und gelagert, so dass man sie zunächst einmal vergessen kann – ist sie doch aufgehoben und daher immer wieder zugänglich. Dadurch kann eine gesplante Nation implizit ihre Vergangenheit zur Ruhe legen, das hässliche Kapitel schließen und zu einer neuen Einheit zusammenwachsen. In der Tat ist Nation Building oft ein intendierter Nebeneffekt von Wahrheitskommissionen.

Doch wird hinsichtlich der landesweiten Ausprägung der Kommissionen häufig beanstandet, dass sie ein uniformes, nationales Gedächtnis konstruieren, das die Komplexität individueller Erfahrung reduziert und so die besonderen, lokalen Erlebnisse auf der Gemeinschaftsebene

nivelliert (Van der Merwe 2001: 102). So sprechen Wahrheitskommissionen oftmals nur die prominentesten Konfliktlinien an – zum Beispiel ‚weiß‘ und ‚schwarz‘ in der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission – während andere Konfliktlinien – wie bspw. das Verhältnis zwischen schwarzen Sicherheitsbeamten und Mitgliedern ihrer Gemeinden – unbeachtet bleiben (Van der Merwe 2001). Nicht jedermanns Wahrheit ist demnach erwünscht, sondern nur die, die in das zumeist auf nationale Aussöhnung ausgerichtete Konzept passt. Außerdem finden die Sitzungen der Kommission, ähnlich wie die der Gerichtsverfahren, oft in der Hauptstadt im Rampenlicht der Öffentlichkeit statt, d.h. weit weg von örtlichen Verhältnissen und den hier manifesten Auswirkungen der Gewalt, so dass sie nur einen bedingten Einfluss auf das tägliche Miteinander der Konfliktparteien auf lokaler Ebene haben. So zeigt sich in Peru, dass angesichts enttäuschender nationalstaatlicher Maßnahmen ehemalige Angehörige der Guerillabewegung „Leuchtender Pfad“, rückkehrende Flüchtlinge und Überlebende die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Konfliktparteien auf lokaler Ebene selbst in die Hand genommen haben. Dabei bedienen sie sich der traditionell schlichtenden Rolle von Dorfältesten und sehen von der Verhängung von Strafen ab (Huhle 2004).

Es ist weiterhin fraglich, welche Form der Wahrheit durch eine Kommission erstellt werden kann und wie sich diese auf die Beziehung zwischen den Konfliktparteien auswirkt. Unter dem Eindruck des komplexen Verhältnisses von Wahrheit und Aussöhnung nach gewaltsamen Konflikten hat die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission in ihrem Bericht vier Dimensionen von Wahrheit unterschieden.¹³ Zunächst bezieht sich das Gremium (1) auf forensische oder faktische Wahrheit, die sich auf erfasstes Beweismaterial stützt. Auf individueller Ebene benennt diese, was wem wo widerfahren ist; im kollektiven Kontext zeigt sie Zusammenhänge, Ursachen und Entwicklungsmuster von Menschen- und Bürgerrechtsverletzungen auf. Daneben steht (2) die persönliche oder narrative Wahrheit. Sie spiegelt die vielschichtigen Erfahrungen von Opfern und Tätern; ihre Berichte gelten als wichtiges Mittel zur Heilung erlittener Traumata. Soziale Wahrheit (3) bezeichnet ein dialogisches Verfahren. Sie zielt darauf, Spaltungen der Vergangenheit durch aufmerksames Anhören von Beweggründen unter allen Beteiligten zu verringern. Hier kommen Wahrheit und Versöhnung zusammen. Heilende und wiedergutmachende Wahrheit (4) ordnet die Fakten über Rechtsbrüche schließlich in den Zusammenhang menschlicher Beziehungen ein, in der Hoffnung, eine Wiederholung der Untaten in Zukunft zu verhindern. Die Differenzierung der südafrikanischen Kommission macht deutlich, dass nicht nur die Faktizität von Wahrheit, sondern vor allem auch der interaktive Prozess der Wahrheitsfindung zur Verbesserung von sozialen Beziehungen beitragen kann. Die Suche nach Wahrheit als Weg zur Verbesserung der Beziehung zwischen den Konfliktparteien kommt daher einem Prozess der narrativen Mediation individueller, oft verhärteter Standpunkte gleich.

Doch hat das Aufdecken der Wahrheit nicht per se einen positiven Einfluss auf die Beziehung zwischen den Konfliktparteien. So zeigten sich die Guatemalteken bestürzt, als die Wahrheitskommission in ihrem Abschlussbericht das ganze Ausmaß des Staatsterrors enthüllte: 200.000

¹³ Dargestellt in Cohen (2001a).

Opfer und 626 Massaker (Oettler 2004). Und auch in Südafrika wurde erst durch die Wahrheits- und Versöhnungskommission das tatsächliche Ausmaß der Gräueltaten bekannt, weswegen zwei Drittel der Südafrikaner in einer Umfrage angaben, dass die Kommission den nationalen Rassenkonflikt verschärft hat (Biggar 2001: 8). Manche Regierungen, wie jüngst in Osttimor, sehen der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahrheitskommission mit großem Vorbehalt entgegen, da ihnen angesichts des Wunsches, die Spaltung in der Gesellschaft zu reduzieren, das Resultat zu explosiv scheint. Und in der Tat wurde der Abschlussbericht aufgrund der anhaltenden Krise bisher kaum unter der Gesellschaft verbreitet (Schlicher 2007: 39). Die Wahrheit, wurde befürchtet, gleicht dem Streuen von Salz in eine offene Wunde. Und auch in Ruanda ist die positive Wirkung von Wahrheit fraglich. Obgleich die ruandischen Gacaca-Tribunale landesweit mit dem Slogan „Die Wahrheit heilt“ beworben werden, sind sie oft Auslöser für erneute Konflikte bis hin zur Einschüchterung oder gar Ermordung von Zeugen (Buckley-Zistel 2005).

Mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen der enthüllten Wahrheit zu minimieren, eine Wiederholung der Verbrechen zu vermeiden und ein zukünftiges friedliches Miteinander zu fördern, sprechen viele Wahrheitskommissionen konkrete Empfehlungen aus. Ihre Effektivität ist allerdings vom politischen Willen und Einfluss der neuen Regierung abhängig und der ist nicht immer gegeben. Wenn die Kommissionen ihre Befunde und Empfehlungen vorlegen, hat sich das politische Klima vielfach verändert, so dass der Blick zurück auf die Gräueltaten und die daraus folgenden Erfordernisse, wie der Schutz von Minderheiten, oft nicht opportun ist. In Guatemala zum Beispiel führte trotz der anfänglichen Unterstützung durch den Präsidenten die Aufzeichnung von Verbrechen durch die Kommission zu keinen politischen Handlungen, und ihre Empfehlungen, z.B. zur Verbesserung der Situation der indigenen Bevölkerung, wurden nach einem Regierungswechsel ignoriert (Oettler 2004: 116). Obwohl die Hälfte der zwischen 1974 und 2007 berufenen Kommissionen schriftlich dokumentierte Ergebnisse vorlegte, hat nur eine vergleichsweise geringe Zahl zu einer Deckung der Ansprüche von Opfern auf Anerkennung und Reintegration geführt (Buckley-Zistel/Moltmann 2006). Es ist daher wichtig, die Wirkung von Wahrheitskommissionen in Nachkriegsgesellschaften nicht überzubewerten. Obwohl sie oft mit Politik-Empfehlungen schließen, bleiben ihr Ratschläge ohne politischen Willen zu ihrer ernsthaften Umsetzung ineffektiv. Ähnlich wie bei Gerichtsverfahren bedeutet dies, dass die Strukturen, die den Konflikt verursacht haben, unverändert bleiben und sich keine Verbesserung der Beziehungen zwischen den Konfliktparteien einstellt.

5. Ambivalente Grundlagen, ambivalente Wirkungen

Ziel dieses Arbeitspapiers war zu diskutieren, ob Transitional Justice-Maßnahmen uneingeschränkt zu Frieden und Sicherheit nach gewaltsamen Konflikten beitragen. Trotz aller Euphorie zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass dies keineswegs zwingend der Fall ist. Gerechtigkeit, so wurde argumentiert, kann nicht nur verschiedene Formen annehmen, sondern sie ist auch abhängig von den Interessen derer, die sie schaffen. Das hat nicht immer einen positiven Effekt auf eine Nachkriegsgesellschaft, sondern kann auch zur Vertiefung der Spaltung beitragen. Parallel dazu kann auch Wahrheit verschiedene Facetten annehmen, was sich ebenfalls

positiv oder negativ auf die Konfliktlinien niederschlagen kann. Während das Aufdecken faktischer Wahrheit oftmals die Gräben zwischen den Konfliktparteien vertieft, kann soziale und wiedergutmachende Wahrheit zur Verbesserung der Beziehung zwischen den Konfliktparteien beitragen.

Doch führt nicht einmal das breiteste Verständnis von Transitional Justice auf einem geraden Weg zu Frieden und Sicherheit. Schließlich handelt es sich bei seinen Eckpfeilern Gerechtigkeit und Wahrheit um normative – und oft importierte – Konstrukte, die in den entsprechenden Nachkriegsgesellschaften weniger auf ein förderndes Umfeld als auf ein vom Konflikt verschärftes Minenfeld treffen. Denn eine Nachkriegsgesellschaft ist keineswegs eine *tabula rasa*, ein unbeschriebenes Blatt, sondern sie reflektiert die politischen und gesellschaftlichen Spannungen, die den gewaltsamen Konflikt verursacht haben. Obwohl sich diese im Laufe der Auseinandersetzungen oft verändert haben, liegen die Antagonismen nach Ende der Gewalt immer noch vor und sind, wie bereits erwähnt, durch die Erfahrung von Gewalt oft noch verstärkt. Eine Nachkriegsgesellschaft kann demnach nicht bei Null anfangen, so dass Bemühungen, Frieden und Sicherheit zu konsolidieren, in die vorhandenen gesellschaftlichen Spaltungen einzubetten sind und ihnen Rechnung tragen müssen.

Das ist insofern signifikant als TJ-Maßnahmen einen großen Einfluss auf die Beziehung zwischen den Konfliktparteien haben – schließlich ist das ihr Ziel – und diese neu definieren; im Guten wie im Schlechten. Dies beinhaltet natürlich auch, dass die Machtverhältnisse zwischen den Konfliktparteien unumgänglich neu geordnet werden, zum Beispiel indem manche Gruppen oder Parteien unterstützt und andere ausgegrenzt werden. Obwohl dieser politische Aspekt von TJ augenscheinlich ist, entgeht er vielen Fürsprechern, und das Einsetzen von Instrumenten, sowohl durch nationale als auch durch externe Akteure, gleicht oft einem technokratischen Unterfangen, in dem die Konsequenzen für die Machtkonstellationen der Nachkriegsgesellschaft und die politische Implikation nicht mitgedacht werden. Dass diese nicht immer den Frieden förderndern, habe ich in diesem Arbeitspapier darzulegen versucht. Zum Schluss bleibt daher festzuhalten, dass Transitional Justice kein apolitisches und technokratisches, sondern ein höchst ambivalentes politisches Konzept ist. Vor dem Überfrachten des Konzepts als zuverlässiger Weg zu Frieden und Sicherheit ist daher zu warnen.

Literatur

- Baines, Erin K. 2007: Recht sprechen oder Frieden herstellen? Streit um die Bestrafung in Norduganda, in: *Der Überblick* 43: 1-2, 28-31.
- Biggar, Nigel 2001: Making Peace and Doing Justice. Must We Choose?, in: Biggar, Nigel (Hrsg.): *Burying the Past. Making Peace and Doing Justice after Civil Conflict*, Washington, 6-22.
- Böge, Volker 2006: *Traditional Approaches to Conflict Transformation – Potential and Challenges*, Berlin.
- Buckley-Zistel, Susanne 2005: “The Truth Heals”? Gacaca Jurisdiction and the Consolidation of Peace in Rwanda, in: *Die Friedens-Warte* 80: 1-2, 113-129.
- Buckley-Zistel, Susanne 2006: In-Between War and Peace. Identities, Boundaries and Change after Violent Conflict, in: *Millennium* 35: 1, 3-21.
- Buckley-Zistel, Susanne 2007a: *Transitional Justice*, Berlin.
- Buckley-Zistel, Susanne 2007b: Wahrheitskommissionen. Das Enthüllen der Vergangenheit als Weg zum Frieden?, in: *Wort und Antwort* 48: 4, 81-85.
- Buckley-Zistel, Susanne 2008a: *Conflict Transformation and Social Change in Uganda. Remembering after Violence*, Basingstoke.
- Buckley-Zistel, Susanne 2008b: Gewählte Amnesie. Die soziale Dimension von Erinnern und Vergessen nach dem Völkermord in Ruanda, in: *Peripherie* 109/110, 131-147.
- Buckley-Zistel, Susanne 2008c: We are Pretending Peace. Local Memory and the Absence of Social Transformation and Reconciliation in Rwanda, in: Clark, Philip/Kaufman, Zachary (Hrsg.): *Transitional Justice. Post-Conflict Reconstruction and Reconciliation in Rwanda and Beyond*, London, i.E.
- Buckley-Zistel, Susanne/Moltmann, Bernhard 2006: Versöhnung. Balance zwischen Wahrheit und Gerechtigkeit, in: Mutz, Reinhard/Schoch, Bruno/Hauswedell, Corinna (Hrsg.): *Friedensgutachten*, Berlin, 136-145.
- Cohen, Stanley 2001a: Memory War and Peace Commissions, in: *index on Censorship* 1.
- Cohen, Stanley 2001b: *States of Denial. Knowing About Atrocities and Suffering*, Cambridge.
- Crocker, David 1998: Transitional Justice and International Civil Society. Towards a Normative Framework, in: *Constellations* 5: 4, 492-517.
- de Greiff, Pablo (Hrsg.) 2006: *The Handbook of Reparations*, Oxford.
- de Greiff, Pablo 2008: Civil War and the Rule of Law. Security, Development, Human Rights, in: Hurwitz, Agnes (Hrsg.): *Rule of Law and Conflict Management. Towards Security, Development and Human Rights*, Boulder, CO, 163-189.
- Derrida, Jacques 2001: *On Cosmopolitanism and Forgiveness*, London.
- Edkins, Jenny 2003: *Trauma and the Memory of Politics*, Cambridge.
- Fingscheit, Annette 2007: Kein Vergeben, kein Vergessen. Lateinamerikas Umgang mit Menschenrechtsverletzungen, in: *Der Überblick* 43: 1-2, 88-91.
- Forsberg, Tuomas 2001: The Philosophy and Practice of Dealing with the Past. Some Conceptual and Normative Issues, in: Biggar, Nigel (Hrsg.): *Burying the Past. Making Peace and Doing Justice after Civil Conflict*, Washington, 57-72.

- Franke, Katherine M.* 2006: Gendered Subjects of Transitional Justice, in: *Columbia Journal of Gender and Law* 15: 3, 813-828.
- Hayner, Priscilla* 2001: *Unspeakable Truths. Confronting State Terror and Atrocity*, New York.
- Hazan, Pierre* 2007: Das Mantra der Gerechtigkeit. Vom beschränkten Erfolg international verordneter Vergangenheitsbewältigung, in: *Der Überblick* 1-2, 10-22.
- Huhle, Rainer* 2004: Perus Weg zur Aufarbeitung der Vergangenheit, in: *Lateinamerika Analysen* 9, 127-154.
- Humphrey, Michael* 2000: From Terror to Trauma. Commissioning Truth for National Reconciliation, in: *Social Identities* 6: 1, 7-27.
- Jasper, Karl* 1979: *Die Schuldfrage. Für Völkermord gibt es keine Verjährung*, München.
- Ledearch, John Paul* 1997: *Building Peace. Sustainable Reconciliation in Divided Societies*, Washington.
- Mamdani, Mahmood* 1997: From Justice to Reconciliation. Making Sense of the African Experience, in: *Leys, Colin/Mamdani, Mahmood (Hrsg.): Crisis and Reconstruction. African Perspective*, Uppsala, 17-25.
- Mani, Rama* 2002: *Beyond Retribution. Seeking Justice in the Shadows of War*, Cambridge/Oxford.
- Marx, Christoph (Hrsg.)* 2007: *Bilder nach dem Sturm. Wahrheitskommissionen und historische Identitätenstiftung zwischen Staat und Zivilgesellschaft*, Hamburg.
- Menzel, Jörg* 2007: Die Entwicklung des Völkerrechts. Vom Nürnberg-Tribunal zum Internationalen Strafgerichtshof, in: *Der Überblick* 1-2, 20.
- Mertus, Julie* 2000: Truth in a Box: The Limits of Justice Through Judicial Mechanisms, in: *Ama-diume, Ifi/An-Na'im, Abdullahi (Hrsg.): The Politics of Memory. Truth, Healing and Social Justice*, London, 142-161.
- Minow, Martha* 1998: *Between Vengeance and Forgiveness. Facing History after Genocide and Mass Violence*, Boston.
- Nino, Carlos Santiago* 1996: *Radical Evil on Trial*, New Haven.
- Oettler, Anika* 2004: Der Stachel der Wahrheit. Zur Geschichte und Zukunft der Wahrheitskommissionen in Lateinamerika, in: *Lateinamerika Analysen* Oktober: 9, 93-126.
- Orentlicher, Diane F.* 1991: Settling Accounts. The Duty to Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime, in: *Yale Law Journal* 100: 8, 2537-2615.
- Reichel, Peter* 2001: *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS Diktatur von 1945 bis heute*, München.
- Rigby, Andrew* 2000: 'Forgiving the Past'. Paths Towards a Culture of Reconciliation, Coventry.
- Rigby, Andrew* 2001: *Justice and Reconciliation. After the Violence*, London.
- Rombouts, Heidi* 2002: Importance and Difficulties of Victim-Based Research in Post-Conflict Societies, in: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 10: 2-3, 216-232.
- Ropers, Norbert* 1997: *Roles and Functions of Third Parties in the Constructive Management of Ethnopolitical Conflicts*, Berlin.
- Schlicher, Monika* 2007: Geschichte eines Scheiterns. Strafverfolgung und Versöhnung in Osttimor, in: *Der Überblick* 43: 1-2, 39-41.

- Seibert-Fohr, Anja* 2006: Die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts. Verbrechen gegen Frauen im bewaffneten Konflikt, in: Rudolf, Beate (Hrsg.): Frauen und Völkerrecht. Zur Einwirkung von Frauenrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht, Baden-Baden, 145-169.
- Teitel, Ruti G.* 2003: Transitional Justice Genealogy, in: Harvard Human Rights Journal 16, 69-94.
- Van der Merwe, Hugo* 2001: National and Community Reconciliation. Competing Agendas in the South African Truth and Reconciliation Commission, in: Biggar, Nigel (Hrsg.): Burying the Past. Making Peace and Doing Justice after Civil Conflict, Washington, 85-106.
- Vandeginste, Stef* 2003: Reparations, in: Bloomfield, David/Barns, Teresa/Huyse, Luc (Hrsg.): Reconciliation after Violent Conflict, Stockholm, 145-162.

Bisher erschienene Working Paper aus der SFB-Governance Working Paper Series

- Risse, Thomas/Lehmkuhl, Ursula* 2006: Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit: Neue Formen des Regierens? Das Forschungsprogramm des Sonderforschungsbereichs 700 (SFB 700), SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 1, DFG-Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Dezember 2006.
- Draude, Anke* 2007: Wer regiert wie? Für eine äquivalenzfunktionalistische Beobachtung von Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 2, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Januar 2007.
- Kötter, Matthias* 2007: Der Governance-Raum als Analysefaktor – am Beispiel von „Räumen begrenzter Staatlichkeit“, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 3, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Januar 2007.
- Ladwig, Bernd/Jugov, Tamara/Schmelzle, Cord* 2007: Governance, Normativität und begrenzte Staatlichkeit, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 4, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Februar 2007.
- Risse, Thomas* 2007: Regieren in Räumen begrenzter Staatlichkeit. Zur „Reisefähigkeit“ des Governance-Konzeptes, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 5, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, April 2007.
- Schäferhoff, Marco/Campe, Sabine/Kaan, Christopher* 2007: Transnational Public-Private Partnerships in International Relations. Making Sense of Concepts, Research Frameworks and Results, SFB-Governance Working Paper Series, No. 6, DFG Research Center (SFB) 700, Berlin, August 2007.
- Koehler, Jan/Zürcher, Christoph* 2007: Assessing the Contribution of International Actors in Afghanistan. Results from a Representative Survey, SFB-Governance Working Paper Series, No. 7, DFG Research Center (SFB) 700, Berlin, October 2007.
- Sonderforschungsbereich 700 (Hrsg.)* 2007: Grundbegriffe. Ein Beitrag aus dem Teilprojekt A1, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 8, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Oktober 2007.
- Hönke, Jana/Kranz, Nicole/Börzel, Tanja A./Héritier, Adrienne* 2008: Fostering Environmental Regulation? Corporate Social Responsibility in Countries with Weak Regulatory Capacities. The Case of South Africa, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 9, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, February 2008.
- Benecke, Gudrun/Friberg, Lars/Lederer, Markus/Schröder, Miriam* 2008: From Public-Private Partnership to Market. The Clean Development Mechanism (CDM) as a New Form of Governance in Climate Protection, SFB-Governance Working Paper Series, No. 10, DFG Research Center (SFB) 700, Berlin, April 2008.
- Trebesch, Christoph* 2008: Economic Governance, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 11, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Mai 2008.

Schuppert, Gunnar Folke 2008: Von Ko-Produktion von Staatlichkeit zur Co-Performance of Governance. Eine Skizze zu kooperativen Governance-Strukturen von den Condottieri der Renaissance bis zu Public Private Partnerships, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 12, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, April 2008.

Benecke, Gudrun/Branović, Željko/Draude, Anke 2008: Governance und Raum. Theoretisch-konzeptionelle Überlegungen zur Verräumlichung von Governance, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 13, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Mai 2008.

Beisheim, Marianne/Dingwerth, Klaus 2008: Procedural Legitimacy and Private Transnational Governance. Are the Good Ones Doing Better?, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 14, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, June 2008.

Diese Publikationen können im Internet unter www.sfb-governance.de/publikationen abgerufen oder in gedruckter Form per E-Mail an sfb700@zedat.fu-berlin.de bestellt werden.



Die Autorin

Susanne Buckley-Zistel verfasste dieses Arbeitspapier als Gastwissenschaftlerin am SFB 700. Ab Herbst 2008 leitet sie ein DFG-Forschungsprojekt mit dem Titel „The Politics of Building Peace“ an der Freien Universität Berlin. Ihr Forschungsinteresse gilt den Themen Friedenskonsolidierung,



Konflikttransformation, Gender und kritische IB Theorie, ihr regionaler Schwerpunkt liegt auf Afrika. Zu ihren Veröffentlichungen zählen Conflict Transformation and Social Change in Uganda (Palgrave Macmillan, 2008) sowie Zeitschriftenartikel in Millennium, Global Society, Africa und Peripherie. Kontakt: s.buckley-zistel@fu-berlin.de

Forschungsprogramm des SFB 700

Governance ist zu einem zentralen Thema sozialwissenschaftlicher Forschung geworden. Der SFB 700 *Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit* fragt nach den Bedingungen von *Governance* in Räumen begrenzter Staatlichkeit, d.h. in Entwicklungs- und Transformationsländern, „zerfallen(d)en Staaten“ in den Krisenregionen der Welt oder, in historischer Perspektive, verschiedenen Kolonialtypen. Wie und unter welchen Bedingungen werden *Governance*-Leistungen in den Bereichen Herrschaft, Sicherheit und Wohlfahrt in Räumen begrenzter Staatlichkeit erbracht, und welche Probleme entstehen dabei? Der SFB 700, gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), hat seine Arbeit 2006 aufgenommen.

Partnerorganisationen des SFB 700

Sprecheruniversität:
Freie Universität Berlin



Universität Potsdam



Wissenschaftszentrum Berlin (WZB)



Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)



Hertie School of Governance



European University Institute
Florenz (EUI)

